

Die am 16. Mai 1930 zwischen *Frankreich* und *China* unterzeichnete, aber erst am 20. Juli 1935 — zugleich mit einem *Zusatzabkommen* vom 4. Mai 1935¹⁾ — ratifizierte *Konvention über die Regelung der Beziehungen zwischen Frankreich und China in Bezug auf Französisch-Indochina und die angrenzenden chinesischen Provinzen*²⁾ regelt das Recht der beiderseitigen Staatsangehörigen zur Niederlassung und zum Handel- und Gewerbebetrieb auf der Grundlage der Meistbegünstigung und sieht eine Vorzugsbehandlung für den chinesischen Durchgangsverkehr durch Tongking sowie gegenseitige Zollerleichterungen vor. Art. 3 gibt der chinesischen Regierung das lang erstrebte Recht, Konsuln nach Indochina zu entsenden.

III. Auslieferungs- und Rechtshilfeverträge

Die am 20. Dezember 1934 zwischen *Dänemark* und *Litauen* unterzeichnete, am 5. Juli 1935 ratifizierte *Konvention über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und die Rechtshilfe in Strafsachen*³⁾ und der am 10. August 1935 zwischen *Estland* und *Italien* abgeschlossene *Vertrag über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen*⁴⁾ gehören zu den jüngsten Beispielen für die verschiedenen Methoden, die gegenwärtig noch im Auslieferungsrecht befolgt werden⁵⁾.

Das dänisch-litauische Abkommen stellt nach dem Muster der meisten älteren Auslieferungsverträge eine Liste der zur Auslieferung verpflichtenden Delikte auf (Enumerationsprinzip), führt den Grundsatz der Spezialität streng durch, nimmt sämtliche politische Vergehen — vorbehaltlich der Attentatsklausel — von der Auslieferungspflicht aus und versagt (in Art. 3) nicht nur die Auslieferung eigener Staatsangehöriger, sondern räumt den Vertragspartnern sogar das Recht ein

»de refuser l'extradition d'étrangers qui ont résidé d'une façon permanente sur leur territoire pendant deux ans avant la demande d'extradition, à moins que cette demande ne se rapporte à une infraction antérieure au moment où l'étranger s'est établi dans le pays.«

Das estnisch-italienische Abkommen nimmt zu all diesen grund-

1) Journal Officiel 1935, S. 7940.

2) Journal Officiel 1935, S. 7943.

3) Lovtidende for Kongeriget Danmark 1935 Nr. 257; Amtsblatt des Memelgebietes 1935 Nr. 79, S. 552.

4) Riigi Teataja 1935, Art. 698.

5) Zu den Vereinheitlichungsbestrebungen vgl. vor allem den Vorentwurf eines Typus-Auslieferungsvertrages, der auf Veranlassung der internationalen Straf- und Gefängnis-Kommission von Delaquis und Graf Gleispach ausgearbeitet und 1931 in dem von der internationalen Straf- und Gefängnis-Kommission herausgegebenen Recueil de Documents en matière pénale et pénitentiaire Bd. I, Lieferung 3 u. 4, veröffentlicht worden ist, sowie die von der Research in International Law of the Harvard Law School ausgearbeitete Draft Convention on Extradition: American Journal of International Law, Bd. 29 [1935], Nr. 1/2, Sect. II.

sätzlichen Fragen des Auslieferungsrechts eine andere Stellung ein. Nach Artt. 1 und 2 sind alle Personen auszuliefern, die sich entweder einer Handlung schuldig gemacht haben, die nach den Rechten der beiden Vertragspartner mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahre bestraft wird oder die von einem Gericht des ersuchenden Staates zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden sind (sog. Eliminationsprinzip). Der Grundsatz der Spezialität wird durch die Vorschrift des Art. 8 abgeschwächt, der lautet:

»L'individu livré par l'une des Hautes Parties Contractantes à l'autre pourra être jugé pour toute autre infraction connexe avec celle qui a motivé sa remise, pourvu qu'une des dispositions de l'article 4 ne s'y oppose¹⁾.

S'il s'agit de délits non connexes, l'Etat auquel a été accordée l'extradition pourra demander à l'autre Etat d'étendre les effets de cette extradition aux faits qu'il entend poursuivre.«

Bei politischen Vergehen besteht eine Auslieferungspflicht nicht nur, wenn ein Anschlag auf das Leben eines Staatsoberhauptes oder seiner Familienangehörigen unternommen oder versucht worden ist, sondern gemäß Art. 4c in allen Fällen

»où le délit politique constitue essentiellement un attentat à la vie ou à l'incolumité personnelle, ou un attentat à la propriété commis par des moyens qui constituent un danger pour la sécurité publique.«

Eine Verpflichtung zur Auslieferung eigener Staatsangehöriger besteht nach Art. 6 »dans le cas où ils aient obtenu la nationalité de la partie requise après avoir commis le délit«.

Liegen gleichzeitig Auslieferungsersuchen mehrerer Regierungen vor, so kann nach dem dänisch-litauischen Abkommen (Art. 9) jeder Staat nach freiem Ermessen entscheiden, welchem Gesuch er den Vorrang geben will, während der estnisch-italienische Vertrag vorschreibt (Artt. 14, 15), daß bei Auslieferungsersuchen, die die gleichen Straftaten betreffen, grundsätzlich dem Staate des Begehungsortes, bei Auslieferungsersuchen, die verschiedene Straftaten zum Gegenstand haben, dem Gesuch des Staates der Vorzug zu geben sei, in welchem das nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates mit schwerster Strafe bedrohte Vergehen begangen worden ist²⁾.

Die oben erwähnte *französisch-chinesische Konvention* vom 16. Mai 1930³⁾ macht in bestimmten Fällen die Auslieferung der Angehörigen des um die Auslieferung ersuchenden Staates vom Nachweis der Schuld der auszuliefernden Person abhängig und verweist im übrigen auf die allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Art. 9 lautet:

¹⁾ Art. 4 nimmt von der Auslieferungspflicht aus Preßvergehen, militärische Vergehen, politische Vergehen (s. unten) und Verstöße gegen Zoll-, Steuer- und andere finanzielle Gesetze.

²⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 648, 912.

³⁾ Oben S. 120.

»Les ressortissants chinois coupables ou inculpés de crimes ou délits commis en Chine qui chercheraient refuge sur le territoire de l'Indochine française et les ressortissants français coupables ou inculpés de crimes ou délits commis en Indochine qui chercheraient refuge sur le territoire de la Chine seront, à la requête des autorités intéressées et sur la preuve de leur culpabilité, recherchés, arrêtés et extradés, étant bien entendu qu'exception sera faite pour tous les cas qui, d'après l'usage international, ne donnent pas lieu à extradition.«

Estland, Lettland und Litauen haben am 14. November 1935 ein *Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Zivilsachen*¹⁾ abgeschlossen. Ausgangspunkt waren, wie für die nordischen Staaten, die ein ähnliches Abkommen bereits am 16. März 1932 unterzeichnet haben²⁾, die »principes communs sur lesquels est basée la législation judiciaire en matière civile dans les Pays Contractants« (aus der Einleitungsformel des Abkommens)³⁾. Am gleichen Tage ist von *Estland, Lettland und Litauen* ferner ein *Abkommen über die gegenseitige Anerkennung früherer Verurteilungen in Strafsachen* abgeschlossen worden⁴⁾, nach dem bei der Feststellung eines Rückfallverbrechens und bei der Strafzumessung von den Gerichten des einen Vertragsstaates die in den anderen Vertragsstaaten ausgesprochenen Verurteilungen des Angeschuldigten berücksichtigt werden sollen; außerdem ist ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Justizbehörden der Vertragspartner zwecks Beschaffung von Auskünften vorgesehen.

Bloch.

Völkerbund

Zur Frage offizieller Beziehungen zwischen Völkerbund und panamerikanischer Organisation

Eine offizielle Verbindung zwischen Völkerbund und panamerikanischer Organisation trat zum erstenmal auf der VII. panamerikanischen

¹⁾ Riigi Teataja 1935, Art. 838; Likumu un Ministru kabineta noteikumu krajums 1935, Art. 189; Vyriausybes Zinios 1935, Nr. 3587; Amtsblatt des Memelgebietes 1935, S. 978.

²⁾ Das zwischen *Dänemark, Finnland, Island, Norwegen* und *Schweden* abgeschlossene *Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen* ist am 18. 3. 1933 ratifiziert worden und am 1. 7. 1933 in Kraft getreten: Lovtidende for Kongeriget Danmark 1933, Nr. 177; Norges overenskomster med fremmede stater 1933, S. 99.

³⁾ Die am 22. 7. 1935 zwischen *Frankreich* und *Monaco* abgeschlossene *Konvention über die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete des Konkurs- und Vergleichsrechts* (Journal Officiel 1935, S. 13365) nimmt in ihrer Präambel auf die engen wirtschaftlichen Beziehungen Bezug, die die Vertragsstaaten verbinden.

⁴⁾ Riigi Teataja 1935, Art. 837; Likumu un Ministru kabineta noteikumu krajums 1935, Art. 191; Vyriausybes Zinios 1935, Nr. 3586; Amtsblatt des Memelgebietes 1935, S. 976.